

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/42/4g)

3. November 2005

Original: Französisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Kennzeichnung des Tanks mit den Sondervorschriften TE, TA und TC

Antrag Belgiens

Zusammenfassung

Klarstellung der Absätze 6.8.2.5.2 und 6.8.2.3.1.

Einleitung

Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2004 hatte Frankreich ein Dokument (OCTI/RID/GT-III/2004/24 – TRANS/WP.15/AC.1/2004/24) vorgestellt, das zum Ziel hatte, die Anwendung der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 aufgeführten Sondervorschriften klarzustellen.

Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung hatte die Meinung geteilt, dass die Anwendung bestimmter Sondervorschriften, die für den Anwender offenkundig nicht klar genug abgefasst sind, Interpretationsprobleme bereitet (siehe Dokument OCTI/RID/GT-III/2004-A/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/96/Add.1 Punkt 10).

Bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im März und September 2005 hatten Belgien und Deutschland Lösungsvorschläge unterbreitet (OCTI/RID/GT-III/2005/34 und .../2005/55 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/34 und .../2005/55), die nicht angenommen wurden.

Angesichts der Dringlichkeit dieser Frage hat die Gemeinsame Tagung im September 2005 im Anschluss an die Diskussion Belgien gebeten, dem RID-Fachausschuss und der WP.15 einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Zu lösendes Problem

Es muss klar angegeben werden, in welchen Fällen die Sondervorschriften TE, TA und TC in die Zulassungsbescheinigung eingetragen und/oder auf dem Tank angegeben werden müssen. Das verfolgte Ziel besteht darin,

- dass alle Sondervorschriften TE, TA und TC, die in der Spalte 13 für das zu befördernde Produkt aufgeführt sind, in der Zulassungsbescheinigung wiedergegeben werden und mit Ausnahme von Stoffen, die unter den Absatz 4.3.4.1.3 fallen, auf dem Tank angegeben werden;
- zu verhindern, dass auf einer großen Anzahl von Tanks, die niemals für die betroffenen Stoffe verwendet werden, Sondervorschriften TE/TC angegeben werden müssen (zum Beispiel TC 3 auf allen Tanks aus austenitischem Stahl).

Anträge

Antrag 1

6.8.2.3.1 Den vierten Spiegelstrich wie folgt ergänzen (Ergänzungen sind durch Fettdruck dargestellt):

- ~~die für das Baumuster zutreffenden~~ Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) des Abschnitts 6.8.4, **die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für diejenigen Stoffe aufgeführt sind, für deren Beförderung der Tank zugelassen ist,**".

Antrag 2

6.8.2.5.2 Der siebte Spiegelstrich (linke und rechte Spalte) erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">– für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller anwendbaren Sondervorschriften TC, und TE und TA gemäß Abschnitt 6.8.4, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind; | <ul style="list-style-type: none">– für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller anwendbaren Sondervorschriften TC, und TE und TA gemäß Abschnitt 6.8.4, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind;" |
|---|--|

Begründung

Die Befüller und Kontrollkräfte können auf einen Blick feststellen, ob der Tank dem zu befördernden Produkt entspricht. Überflüssige Angaben auf dem Tank werden vermieden. Darüber hinaus wird die Gefahr unterschiedlicher Interpretationen des Texts beseitigt.

Anmerkung: Die Sondervorschriften für die Zulassung des Baumusters (TA) müssen in Absatz 6.8.2.5.2 nicht übernommen werden, da alle Stoffe, denen diese Sondervorschriften zugeordnet sind, durch den Absatz 4.3.4.1.3 erfasst werden.

Durchführbarkeit

Angesichts der beschränkten Anzahl von Produkten, die durch die wenigen Sondervorschriften mit Interpretationsproblemen betroffen sind, sollte die Anzahl der zu ändernden Zulassungsbescheinigungen sehr begrenzt sein.